

AMTSBLATT

für die Gemeinde Velen

Nummer/Jahrgang: 07/2010

Velen, 23.07.2010

Inhalt:	Seite
1. Aufstellungsbeschluss und Offenlegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes BW 28 „Kuckelbeck“, Teil 3	2
2. Beschluss der 12. Änderung des Bebauungsplanes BO 5 „Hemich“ als Satzung	4
3. Bekanntmachung der Richtlinien über die Gewährung von besonderen Investitionszuschüssen an die örtlichen Vereine zur Förderung des Sports, der Kultur oder von anderen gemeinnützigen Zwecken und bei Vereinsjubiläen ab dem 01.01.2011	6
4. Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung Flurbereinigung Velen Barger Esch	9
5. Aufstellungsbeschluss und Offenlegung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 42 „ Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße“	11

Herausgeber: Gemeinde Velen - Der Bürgermeister -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es im Internet unter der Gemeindeseite www.velen.de zur Verfügung.

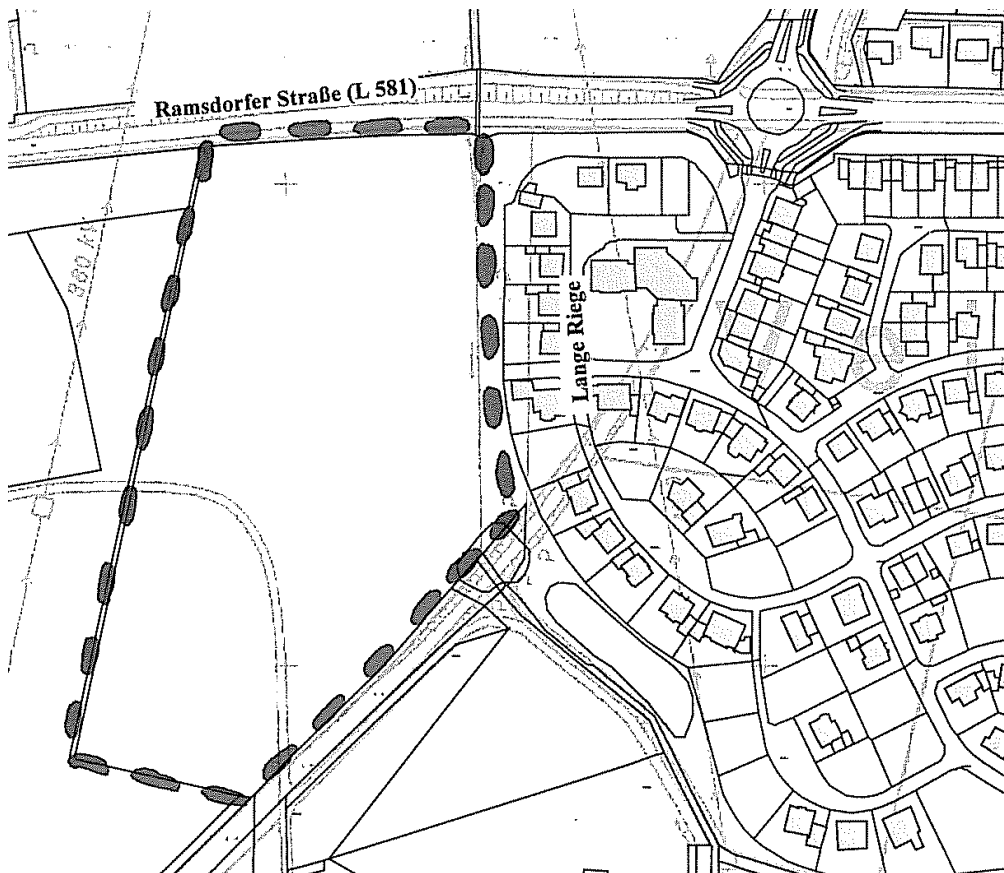
1. Aufstellungsbeschluss und Offenlegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes BW 28 „Kuckelbeck“, Teil 3

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Velen hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 beschlossen, den Bebauungsplan BW 28 „Kuckelbeck“, Teil 3 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Gegenstand der Änderung ist es, die textliche Festsetzung im Bezug auf die höchst zulässigen Wohneinheiten zu ändern.

Der Änderungsbereich liegt südlich der „Ramsdorfer Straße“ und östlich der Straße „Lange Riege“.



Der Änderungsbereich ist in dem vorstehenden Planausschnitt mit einer gestrichelten Linie stark umrandet dargestellt. Die genauen Grenzen des Änderungsbereiches ergeben sich aus dem Bebauungsplanentwurf.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

2. Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorbezeichneten Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen während der Dienststunden in der Zeit **vom 03.08.2010 bis einschließlich 02.09.2010** im Rathaus, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst Bauen/Planen/Umwelt, Zimmer Nr. 34, sowie im Rathaus, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer Nr. 2,

montags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,

für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist im Rathaus in Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst Bauen/Planen/Umwelt, Zimmer Nr. 34, sowie im Rathaus in Ramsdorf, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer Nr. 2, schriftlich erfolgen oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Nur fristgerecht vorgebrachte Anregungen werden berücksichtigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Velen, 06.07.2010

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister
Dr. Schulze Pellengahr

2. Beschluss der 12. Änderung des Bebauungsplanes BO 5 „Hemich“ als Satzung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Velen am 28. 06. 2010 die 12. Änderung des Bebauungsplanes BO5 „Hemich“ als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Planausschnitt mit einer gestrichelten Linien umrandet. Das Plangebiet liegt südlich der Schulstraße im Bereich der Einmündung zur Schlesierstraße.



Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Bebauungsplan hervor.

Der vorbezeichnete Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort bei der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst Bauen/Planen/Umwelt, Zimmer Nr. 34, während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die

Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;

2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind nur beachtlich

2.1 die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist dazulegen;

3. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Bebauungsplanes BO 5 „Hemich“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Velen, 09. 07. 2010

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

Dr. Schulze Pellengahr

3. Bekanntmachung der Richtlinien über die Gewährung von besonderen Investitionszuschüssen an die örtlichen Vereine zur Förderung des Sports, der Kultur oder von anderen gemeinnützigen Zwecken und bei Vereinsjubiläen ab dem 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Velen hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Einführung

Bei der Ausschüttung von Zuschüssen der Gemeinde Velen an die örtlichen Vereine ist zwischen den Zuschüssen für die laufende Vereinstätigkeit und den Zuschüssen für besondere Investitionsmaßnahmen zu unterscheiden.

Zur Unterstützung der laufenden Tätigkeit der örtlichen Vereine gewährt die Gemeinde Velen verschiedene Arten von Zuschüssen, bei denen wiederum zwischen dem Sportbereich und den übrigen Bereichen zu unterscheiden ist.

Im Sportbereich werden die Zuschüsse in der zuvor im Haushaltsplan festgelegten Höhe ganz überwiegend an den Gemeindefortsportverband ausgezahlt. Dieser beschließt dann eigenständig über die Weiterverteilung an die Vereine, wobei zwischen den allgemeinen Zuschüssen für die laufende Vereinstätigkeit sowie den Zuschüssen für Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen unterschieden wird.

Außerhalb des Sportbereichs werden die Zuschüsse im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze auf Antrag an die einzelnen Vereine ausgeschüttet, wobei bei der Bemessung der Anteil der Kinder und Jugendlichen im jeweiligen Verein besonders berücksichtigt wird.

Die vorgenannten Zuschussverfahren werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Diese Richtlinien regeln vielmehr unter Nr. 2 lediglich das Vorgehen in Bezug auf solche Zuschussanträge, die die örtlichen Vereine zur finanziellen Unterstützung von besonderen Investitionsmaßnahmen oder zur Anschaffung besonderer und langlebiger Ausstattungsgegenstände stellen.

Ergänzend findet sich unter Nr. 3 eine Regelung zur Gewährung von Zuschüssen bei Vereinsjubiläen.

2. Verfahrensbestimmungen bei Investitionszuschüssen

- a. Der Rat legt im Rahmen seines Beschlusses über den jeweiligen Haushaltsplan eine Höchstgrenze fest, die den äußersten Rahmen für die Berücksichtigung von Anträgen der Vereine für besondere Investitionsmaßnahmen bildet. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch wird allein aufgrund des Haushaltsplans weder für den Antragssteller noch für Dritte begründet.
- b. Zuschüsse werden nur an solche Vereine gewährt, die im Vereinsregister eingetragen sind, ihren Sitz in der Gemeinde Velen Ramsdorf haben und deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde sind.
- c. Bei Sportvereinen ist eine Förderung nur möglich, wenn der Verein mindestens Beiträge nach den Richtlinien des Landessportbunds erhebt.

- d. Die Vereine müssen spätestens bis zum 15. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres ihre Bedarfe anmelden, sofern sie im laufenden Jahr eine gemeindliche Förderung erhalten wollen.
- e. Hinsichtlich der Stellung der Zuschussanträge gelten folgende Vorgaben:
- Der Antrag ist an die Gemeindeverwaltung zu richten. Jeder Antrag muss rechtsverbindlich vom Vorstand des Vereins unterzeichnet sein. Unterabteilungen der Vereine können keine Anträge stellen.
 - Bei einer Investitionssumme von mehr als 2.500,-- € sind mindestens zwei und von mehr als 10.000,-- € mindestens drei Angebote vorzulegen.
 - Der Antrag muss erkennen lassen, dass es sich um außergewöhnliche Investitionen bzw. Anschaffungen handelt, die über die üblicherweise anfallenden, jährlichen Bedarfe deutlich hinausgehen.
 - Sofern die vorgelegten Angebote auch Arbeitslöhne enthalten, ist besonders zu begründen, warum die Tätigkeit nicht in Eigenleistung durchgeführt werden kann.
 - In dem Antrag ist darzulegen, in welcher Weise die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme gesichert werden soll. Dieses umfasst auch etwaige Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Finanzierungskosten etc.).
- f. Die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde setzt voraus, dass zuvor alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.
- g. Sofern Anträge von Sportvereinen gestellt werden, werden diese vor einer Entscheidung durch die Gemeinde an den Gemeindegewerksverband zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Stellungnahme soll insbesondere Aussagen darüber enthalten, ob ggf. andere Fördermöglichkeiten bestehen und ob der Verein Beiträge nach den Richtlinien des Landessportbunds erhebt.
- h. Der Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss entscheidet gemäß Nr. 4.2.1 der Zuständigkeitsordnung möglichst bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres über die Verteilung der Zuschüsse. Grundsätzlich sollen pro Vorhaben höchstens bis zu einem Drittel der anfallenden Gesamtkosten bezuschusst werden.
- i. Die Zuschussvergabe kann davon abhängig gemacht werden, dass die entsprechende Anlage zukünftig kostenfrei von den Schulen der Gemeinde Velen genutzt werden kann.
- j. Im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag ist möglichst zeitnah mit der jeweiligen Maßnahme zu beginnen. Die Gemeindeverwaltung kann

im Einzelfall darüber entscheiden, ob der gewährte Zuschuss in einer Summe oder in Abschlägen nach dem Baufortschritt ausgezahlt wird.

- k. Nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. Anschaffung des Ausstattungsgegenstandes ist durch den Empfänger des Zuschusses gegenüber der Gemeinde ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung sind auch die Originalbelege vorzulegen.
- l. Sofern der Zuschuss nicht für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet worden ist, hat die Gemeindeverwaltung den Zuschuss zurückzufordern.

3. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Bei runden Vereinsjubiläen können, sofern eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung stattfindet, folgende Zuschüsse gewährt werden:

25 Jahre	100,-- €
50 Jahre	150,-- €
75 Jahre	200,-- €
100 und mehr Jahre	250,-- €

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Richtlinien nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 29. Juni 2010
GEMEINDE VELEN

Dr. Schulze Pellengahr
Bürgermeister

4. Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung Flurbereinigung Velen Barger Esch

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

Coesfeld, 01.08.2010
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-232

Flurbereinigung Velen Barger Esch
Az.: 33.8 – 23 00 6

Öffentliche Bekanntmachung

4.1.1 Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Velen Barger Esch, Kreis Borken, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung Velen Barger Esch nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Velen Barger Esch sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

4.1.2 Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Velen Barger Esch ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat – (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Schlussfeststellung bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Klagerecht zu.

Im Auftrag

(LS)

gez. Nießen

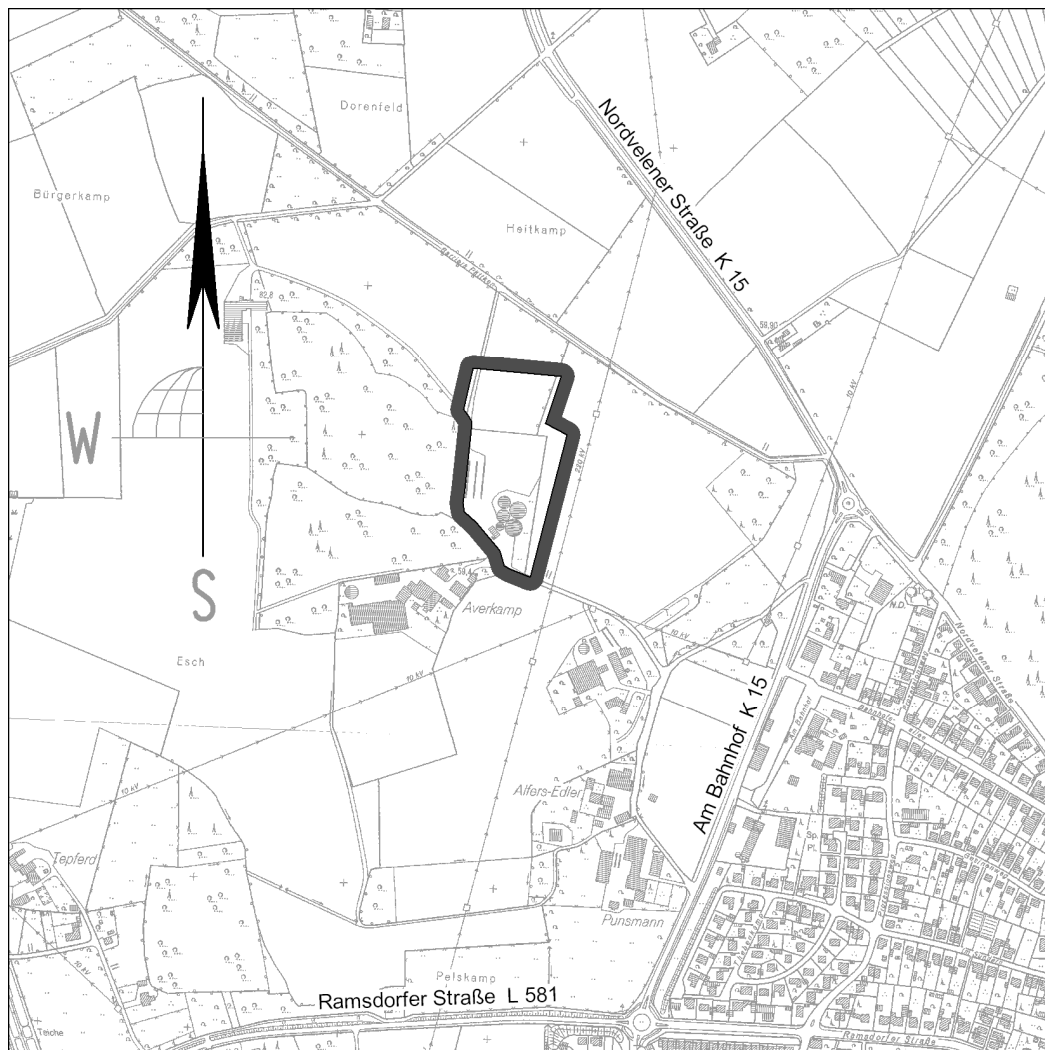
5. **Aufstellungsbeschluss und Offenlegung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 42 „Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße“**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Velen hat in seiner Sitzung am 18.01.2010 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 42 „Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Gegenstand des Änderungsverfahrens sind im wesentlichen die planungsrechtliche Absicherung zweier zusätzlicher Gärrestbehälter anstelle einer bisher geplanten Lagerhalle sowie die Neufestsetzung der höchstzulässigen Gebäudehöhe für die im Plangebiet festgesetzten Behälter von 10 m auf maximal 14 m.

Der Änderungsbereich liegt in der Nähe der Hofstelle Averkamp an der Waldvelener Straße und ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan fett umrandet dargestellt.



Die genauen Grenzen des Änderungsbereiches ergeben sich aus dem Bebauungsplänenwurf.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

2. Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planunterlagen der vorbezeichneten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 42 „Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße“ liegen während der Dienststunden in der Zeit vom 03.08.2010 bis einschließlich 02.09.2010 im Rathaus in Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst Bauen/Planen/Umwelt, Zimmer Nr. 34, sowie im Rathaus in Ramsdorf, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer Nr. 2,

montags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,

für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist im Rathaus in Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst Bauen/Planen/Umwelt, Zimmer Nr. 34, sowie im Rathaus in Ramsdorf, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer Nr. 2, schriftlich erfolgen oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Nur fristgerecht vorgebrachte Anregungen werden berücksichtigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Velen, 19.07.2010

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

Dr. Schulze Pellengahr